

# Satzung

## des Fördervereins Versöhnungskirche Dresden-Striesen

in der Fassung des Beschlusses der 5. Mitgliederversammlung am 20. März 2004

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Versöhnungskirche Dresden-Striesen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt nach dem Eintrag den Zusatz ‘e.V.’ im Namen

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Fördervereins Versöhnungskirche Dresden-Striesen ist die Unterstützung der Versöhnungskirchgemeinde bei der baulichen Erhaltung des Gemeindezentrums, bei seiner Innengestaltung und Ausstattung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzung dieses Jugendstilbauwerkes.
- (2) Verwirklicht werden diese Aufgaben insbesondere durch:
  - (a) Vortrags- und andere Veranstaltungen sowie durch Publikationen, mit denen auf die Ziele des Vereins aufmerksam gemacht werden soll.
  - (b) Aufbringung von Mitteln für die Verwirklichung der Ziele des Vereins durch Mitgliedsbeiträge und Spenden

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins einschließlich möglicher Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge, Spenden oder etwaiger Einlagen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) Mit dem Tode des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung oder dem Insolvenzfall der beigetretenen juristischen Person.
  - (b) Durch Austritt, der schriftlich, spätestens am 3. Werktag im Oktober zum Schluß des laufenden Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
  - (c) Durch Ausschluß, der auf Beschluß des Vorstandes erfolgt, wenn das Mitglied
    - trotz schriftlicher Mahnung und ohne um Zahlungsfrist nachgesucht zu haben, mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im Rückstand ist.
    - den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Den Beschluß über den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses anfechten.

In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer folgenden Sitzung abschließend über den Ausschluß.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die den Beitrag entrichtet haben.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Ausschüsse des Vereins zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und entsprechend § 7 (9) Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung, sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Beirat, der auf Beschluß des Vorstandes für besondere Aufgaben zeitweise aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen. Darüber hinaus müssen auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher. Die Einladung ergeht an die zuletzt dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

- (3) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet die Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Für die Entscheidung werden nur die „Ja-“ und „Nein - Stimmen“ gezählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Abstimmungen zu Personalentscheidungen erfolgen jedoch grundsätzlich geheim durch Stimmzettel.
- (5) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme.
- (6) Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können beim Vorstand Stimmbotschaften zu einzelnen Punkten der Tagesordnung abgeben, jedoch nicht zu Personalentscheidungen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - (a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
  - (b) Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
  - (c) Den Rechenschaftsbericht, den Kassenbericht und die Entlastung des Vorstandes.
  - (d) Die Schwerpunkte der Mittelverwendung für die Realisierung der Ziele des Vereins.
  - (e) Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen.
  - (f) Den Ausschluß eines Mitgliedes im Falle der Anfechtung gemäß § 4 (3c).
- (8) Über die Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über schriftlich eingereichte Anträge, die der Vorstand nicht in die Tagesordnung aufgenommen hat, und über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für dieses vom Vorstand ein kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

- (5) Der Vorstand kann Beisitzer sowie Ausschüsse und Beiräte für besondere Aufgaben berufen.
- (6) Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ist mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.
- (7) Der Vorstand entscheidet in den Vorstandssitzungen, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender mit einer Ladungsfrist von einer Woche anberaunt, andernfalls fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Beirat**

- (1) Ist ein Beirat gemäß § 6 (3) berufen, wird er vom Vorstand nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand.

## **§10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die im § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung für diese Mitgliederversammlung die Absicht einer Satzungsänderung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt enthalten ist.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über eine Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung für diese Mitgliederversammlung die Auflösungsabsicht ausdrücklich als Tagesordnungspunkt enthalten ist.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Ev. - luth. Versöhnungskirchgemeinde in Dresden-Striesen mit der Bestimmung zu, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 (1) zu verwenden ist.

Dresden, den 20. 03. 2004